

Veranstaltungsbericht

1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010 – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler. Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist wegen ihrer Bedeutung für die Alterssicherung ein wichtiger Markt für Finanzdienstleister und Makler. Seit der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten (BRBZ) den Markt durch zahlreiche Veröffentlichungen für das Problem der unerlaubten Rechtsberatung im Bereich der bAV sensibilisiert hat, besteht in Anbetracht der damit in Zusammenhang stehenden Haftungsrisiken einige Unsicherheit über die Grenzen der zulässigen (Rechts-)Beratung durch Finanzdienstleister und Makler im Bereich der bAV. Inwieweit darf ein Finanzdienstleister oder Makler seine Kunden im Bereich der bAV rechtlich beraten und wann wird seine Beratung unerlaubt und für ihn persönlich daher möglicherweise zu einem Haftungsproblem? Diese Frage zu beantworten und damit die bestehende Unsicherheit zu beseitigen, ist erklärtes Ziel des BRBZ. Zu diesem Zweck hat der BRBZ Neuland betreten, in dem er unter dem Aufruf „Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler“ am 17. 12. 2010 in Köln zur 1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010 in Köln eingeladen hat. In seinem Eröffnungsvortrag referierte der BRBZ-Vorstand *Sebastian Uckermann* über die rechtlichen Grundlagen der Rechtsberatung im Bereich der bAV. Er räumte dabei auch das weit verbreitete Missverständnis über die Reichweite der durch § 34d I 4 GewO gestatteten Rechtsberatung aus. Denn die GewO erlaubt ausweislich ihres Wortlauts nur die „rechtliche Beratung bei Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen“. Abgedeckt wird damit folglich nur die produktakzessorische Rechtsberatung, also eine rechtliche Beratung rund um den abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Die rechtliche bAV-Beratung hat aber deutlich mehr Facetten und erfolgt in weiten Teilen völlig losgelöst von einer abzuschließenden Versicherung oder sonstigen Rückdeckungsanlage. Vielmehr geht es auch um die Erstellung von Pensionszusagen und Betriebsvereinbarungen zur Einführung von Versorgungswerken der bAV sowie um die Prüfung und Gestaltungsberatung in den Bereichen des Arbeits-, Steuer- und Insolvenzrechts sowie des Sozialversicherungs- und Betriebsrentenrechts. Dieser Aspekt wurde im Anschluss auch von dem auf Berufsrecht spezialisierten RA *Dr. Volker Römermann* in seinem Kurzvortrag zu den Haftungsrisiken für Finanzdienstleister und Makler aus

unerlaubter Rechtsberatung noch einmal aufgegriffen. Es wurde auch die aktuelle Entwicklung thematisiert, wonach Versicherungsmakler versuchen, das Thema „unerlaubte Rechtsberatung“ durch eine gleichzeitige Zulassung als Rentenberater abzusichern. *Uckermann* nannte hierzu prominente Beispiele und machte deutlich, dass das Problem der unerlaubten Rechtsberatung nicht durch eine parallele Zulassung als Rentenberater gelöst werden kann. Denn Rentenberater sind wie Rechtsanwälte auch Organe der Rechtspflege und dürfen daher keine widerstreitenden Interessen vertreten. Maßgeblich ist dabei die Rechtsprechung des *BGH* zur Thematik der „unvereinbaren Zweittätigkeiten“. Hiernach dürfen Rechtsanwälte nicht gleichzeitig als Versicherungsmakler tätig sein. *Uckermann* wies aber nicht nur auf die rechtlichen Probleme hin, sondern zeigte auch Lösungswege auf. Und so lautete die zentrale Schlussbotschaft von *Uckermann* in seinem Eingangsvortrag denn auch: „Makler, Finanzdienstleister sowie Rechts- und Steuerberater müssen in der bAV zwingend zusammenarbeiten. Produkt- und Rechtsberatung müssen sich ergänzen, denn sie sind unverzichtbare Bestandteile einer guten bAV-Beratung.“ Im Rahmen der anschließenden, von Prof. *Dr. Achim Schunder*, Schriftleiter dieser Zeitschrift und Niederlassungsleiter des Beck-Verlages in Frankfurt, moderierten Podiumsdiskussion wurde das Problem „unerlaubte Rechtsberatung“ dann umfassend diskutiert. Ein Schwerpunkt der Diskussion war dabei die Beantwortung der Frage, wie der Finanzdienstleister bzw. Makler neben seiner komplexen und außerordentlich wichtigen Produktberatung die ebenso wichtige Rechtsberatung seines Kunden durch qualifizierte Rechtsberater wie Rechtsanwälte und Rentenberater erreichen kann und was bei der Einbindung dieser Rechtsberater in den Beratungsprozess zu beachten ist. In der Diskussion äußerten sich auch zahlreiche Finanzdienstleister und Versicherungsmakler und wiesen auf das zwingend zu erfolgende und verbesserungsbedürftige Zusammenspiel von Finanzdienstleistern und Rechts- beziehungsweise Steuerberatern hin. Die Veranstaltung war ein gelungener Auftakt der Bemühungen des BRBZ, den bAV-Marktteilnehmern nicht nur rechtliche Risiken unerlaubter Rechtsberatung, sondern auch Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Denn die bestehende Unsicherheit über die Reichweite der zulässigen Rechtsberatung birgt nicht nur ein hohes Risiko für den Finanzdienstleister und Makler, sondern schadet auch dem Markt und damit in letzter Konsequenz auch den Kunden bzw. Mandanten.

Rechtsanwalt Dr. Achim Fuhrmanns, Köln